

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dağdelen, Katrin Kunert, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/5614–**

Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Flüchtlinge zum Stand 30. Juni 2015

Vorbemerkung der Fragesteller

Asylstatistiken beinhalten zumeist nur Zugangs-, Antrags- und Anerkennungs- bzw. Ablehnungsdaten. Zahlen zu aktuell in Deutschland lebenden anerkannten, abgelehnten oder (noch) nicht anerkannten Flüchtlingen und genauere Angaben zu ihrem aufenthaltsrechtlichen Status sind hingegen nur schwer verfügbar, weshalb die Fraktion DIE LINKE. diese seit dem Jahr 2008 regelmäßig erfragt. Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) hat im Jahr 2013 seine statistische Erfassung von in Deutschland lebenden Personen mit einem Flüchtlingsstatus geändert und den Antworten der Bundesregierung auf die Anfragen der Fraktion DIE LINKE. angepasst (siehe Hinweis in: „UNHCR Mid-Year Trends 2013“, S. 6).

So ergibt sich, dass die Zahl der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Flüchtlinge in den letzten beiden Jahrzehnten – trotz zuletzt steigender Zugangszahlen – gesunken ist. Die Zahl der anerkannten Flüchtlinge (Asylberechtigte und Personen mit Flüchtlingsschutz) verringerte sich von über 200 000 im Jahr 1997 auf 147 500 zum Stand 31. Dezember 2014 (vgl. Bundestagsdrucksachen 16/8321 und 18/3987), vor allem infolge massenhafter Asylwiderrufe (über 70 000 im letzten Jahrzehnt), aber auch durch Einbürgerungen und Ausreisen. Ende 2014 lebten weiterhin gut 50 000 Menschen mit einem so genannten subsidiären Schutzstatus in Deutschland.

Rund 60 000 Personen verfügten Ende 2014 über eine Aufenthaltserlaubnis infolge von Bleiberechtsregelungen (§ 23 Absatz 1, § 104a, § 18a und § 25a des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG), knapp 50 000 aufgrund langjährigen Aufenthalts und unzumutbarer Ausreisemöglichkeit (§ 25 Absatz 5 AufenthG) sowie 23 700 Personen aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen (§ 25 Absatz 4 AufenthG). Weitere 6 000 Personen verfügten über einen Aufenthaltstitel aufgrund einer individuellen Härtefallentscheidung nach § 23a AufenthG.

Die Zahl der (noch) nicht anerkannten, geduldeten und asylsuchenden Flüchtlinge sank im langjährigen Vergleich noch stärker von knapp 650 000 (Ende 1997) auf etwa 291 000 Personen (Ende 2014).

Die Gesamtzahl der so gezählten Flüchtlinge mit unterschiedlichen Aufenthaltsstatus in Deutschland, mit und ohne rechtliche Anerkennung, sank von über eine Million im Jahr 1997 auf etwa 629 000 im Jahr 2014.

1. Wie viele Asylberechtigte lebten zum 30. Juni 2015 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte auch nach Geschlecht und Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren differenzieren)?

Zum Stichtag 30. Juni 2015 waren im Ausländerzentralregister (AZR) 38 637 Personen mit einer Asylberechtigung, darunter 23 625 männliche und 15 006 weibliche, sowie sechs Personen mit unbekanntem Geschlecht, erfasst. 30 973 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 7 652 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei 12 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt.

- a) Welchen Aufenthaltsstatus hatten diese Asylberechtigten?
- b) Welches waren die zehn stärksten Herkunftsländer?
- c) Wie verteilten sich die Asylberechtigten auf die Bundesländer?

Die Fragen 1a bis 1c werden gemeinsam beantwortet.

Die Verteilung auf den jeweiligen Aufenthaltsstatus, die Hauptstaatsangehörigkeiten sowie die Länder kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Asylberechtigte insgesamt	38.637
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	83,2
befristete Aufenthaltsrechte	14,9
sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert)	1,9

Asylberechtigte insgesamt	38.637
darunter:	
Türkei	12.226
Iran	5.815
Syrien	3.812
Afghanistan	2.342
Sri Lanka	1.584
Irak	1.574
Kosovo	1.052
Pakistan	733
Polen	680
Äthiopien	668

Asylberechtigte insgesamt	38.637
Länder	
Baden-Württemberg	5.299
Bayern	3.628
Berlin	2.157
Brandenburg	108
Bremen	580
Hamburg	1.954
Hessen	4.960
Mecklenburg-Vorpommern	83
Niedersachsen	4.718
Nordrhein-Westfalen	12.161
Rheinland-Pfalz	1.051
Saarland	655
Sachsen	225
Sachsen-Anhalt	106
Schleswig-Holstein	855
Thüringen	97

2. Wie viele nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannte Flüchtlinge (vgl. § 3 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) und § 60 Absatz 1 Satz 1 AufenthG) lebten zum 30. Juni 2015 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte auch nach Geschlecht und Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren differenzieren)?

Zum Stichtag 30. Juni 2015 waren 144 933 Personen mit Flüchtlingsschutz, darunter 93 404 männliche und 51 487 weibliche, sowie 42 Personen mit unbekanntem Geschlecht im AZR erfasst. 39 254 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 105 677 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei zwei Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt.

- Welchen Aufenthaltsstatus hatten diese anerkannten Flüchtlinge?
- Welches waren die zehn stärksten Herkunftsländer?
- Wie verteilten sich die anerkannten Flüchtlinge auf die Bundesländer?

Die Fragen 2a bis 2c werden gemeinsam beantwortet.

Die Verteilung auf den jeweiligen Aufenthaltsstatus, die Hauptstaatsangehörigkeiten sowie die Länder kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Personen mit Flüchtlingsschutz insgesamt	144.933
davon mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	36,8
befristete Aufenthaltsrechte	55,1
sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert)	8,1

	Personen mit Flüchtlingsschutz
Deutschland	144.933
darunter:	
Syrien	49.985
Irak	40.121
Iran	11.945
Afghanistan	9.048
Türkei	5.528
Eritrea	4.046
Ungeklärt	3.433
Pakistan	3.241
Russische Föderation	2.561
Somalia	2.549

Personen mit Flüchtlingsschutz	144.933
Länder	
Baden-Württemberg	14.169
Bayern	18.826
Berlin	6.178
Brandenburg	1.259
Bremen	2.753
Hamburg	5.511
Hessen	15.478
Mecklenburg-Vorpommern	1.467
Niedersachsen	17.589
Nordrhein-Westfalen	42.349
Rheinland-Pfalz	5.591
Saarland	2.962
Sachsen	2.710
Sachsen-Anhalt	2.380
Schleswig-Holstein	4.094
Thüringen	1.617

3. Wie viele Flüchtlinge mit einem subsidiären Schutzstatus nach § 25 Absatz 2 bzw. Absatz 3 AufenthG (internationaler bzw. nationaler subsidiärer Schutz, bitte differenzieren, auch bei den Unterfragen) lebten zum 30. Juni 2015 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte auch nach Geschlecht und Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren differenzieren)?
- a) Welchen Aufenthaltsstaus hatten diese subsidiär Schutzberechtigten?

Die Fragen 3 und 3a werden gemeinsam beantwortet.

Im AZR gespeichert werden Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Absatz 3 (Abschiebungsverbote) des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und nach § 25 Absatz 2 (subsidiärer Schutz) AufenthG.

Zum Stichtag 30. Juni 2015 sind 35 579 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG erfasst, davon 18 750 männliche, 16 823 weibliche und sechs mit im AZR nicht ausgewiesenem Geschlecht. 17.113 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland und 18 466 Personen sechs Jahre oder weniger.

Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 AufenthG waren zum Stichtag 30. Juni 2015 14 430 Personen erfasst, davon 8 677 männliche, 5 749 weibliche und vier Personen mit unbekanntem Geschlecht. 3.411 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 11 009 Personen sechs Jahre oder weniger.

- b) Welches waren die zehn stärksten Herkunftsländer?
 c) Wie verteilen sich diese subsidiär Schutzberechtigten auf die Bundesländer?

Die Fragen 3b und 3c werden gemeinsam beantwortet.

Die Verteilung nach Hauptstaatsangehörigkeiten und auf die Länder kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

	Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG
Deutschland	35.579
darunter:	
Afghanistan	13.188
Syrien	3.457
Kosovo	1.816
Irak	1.632
Türkei	1.394
Russische Föderation	1.145
Serbien	1.056
Somalia	841
Iran	777
Armenien	685

	Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 (subsidiärer Schutz) AufenthG
Deutschland	14.430
davon:	
Syrien	8.840
Afghanistan	1.424
Ungeklärt	774
Somalia	702
Irak	388
Eritrea	372
Staatenlos	319
Iran	310
Russische Föderation	179
Türkei	109

Bundesland	AE nach § 25 Abs. 3 AufenthG	AE nach § 25 Abs. 2 (subsidiärer Schutz) AufenthG
Deutschland	35.579	14.430
Baden-Württemberg	3.105	1.144
Bayern	4.830	1.174
Berlin	2.540	730
Brandenburg	680	169
Bremen	414	278
Hamburg	3.205	396
Hessen	4.612	1.485
Mecklenburg-Vorpommern	685	400
Niedersachsen	2.873	2.290
Nordrhein-Westfalen	7.368	3.665
Rheinland-Pfalz	1.198	963
Saarland	724	345
Sachsen	854	257
Sachsen-Anhalt	409	365
Schleswig-Holstein	1.431	627
Thüringen	651	142

4. Bei wie vielen der nach Frage 1 bis 3 benannten Personen war ein Widerrufsverfahren in Bezug auf den erteilten Schutzstatus zum 30. Juni 2015 anhängig (bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern und Status differenzieren)?

Die Antworten zu den Fragen 1 bis 3 basieren auf Daten des AZR. Anhängige Widerrufsverfahren werden im AZR jedoch nicht erfasst. Nach Daten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), die keine Unterscheidung nach „aufhältig“ oder „nicht aufhältig“ oder nach dem jeweiligen Schutzstatus treffen, waren 2 159 Widerrufsprüfverfahren zum Stichtag 30. Juni 2015 eingeleitet und anhängig. Die Verteilung nach Hauptherkunftsländern kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Herkunftsländer gesamt	Anhängige Widerrufsprüfverfahren
1. Halbjahr 2015	2.159
darunter:	
Irak	447
Iran	327
Syrien	298
Afghanistan	194
Türkei	156
Russische Föderation	72
Kosovo	67
Somalia	61
Eritrea	52
Pakistan	50

5. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2015 in der Bundesrepublik Deutschland, deren Flüchtlingsstatus widerrufen worden ist (bitte auch nach aktuellem

Status, nach Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 30. Juni 2015 waren im AZR 21.664 Personen mit Widerruf/Rücknahme des Flüchtlingsstatus erfasst. 20 690 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 974 Personen sechs Jahre oder weniger. Die Verteilung nach Aufenthaltsstatus und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Widerruf/ Rücknahme des Flüchtlingsstatus	Anerkennung widerrufen / zurückgenommen	Flüchtlingseigenschaft widerrufen / zurückgenommen	subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylVfG widerrufen / zurückgenommen	Summe
insgesamt	21.643	14	7	21.664
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %	in %	in %	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	77,3	35,7	0	77,2
befristete Aufenthaltsrechte	18,1	50	85,7	18,1
sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert)	4,6	14,3	14,3	4,6

Personen mit Widerruf/ Rücknahme des Flüchtlingsstatus	
Deutschland	21.664
darunter:	
Kosovo	7.355
Irak	4.101
Türkei	3.009
Serbien	1.424
Serbien-Montenegro (ehemals)	838
Albanien	597
Jugoslawien (ehemals)	411
Sri Lanka	385
Serbien (ehemals)	376
Syrien	234

- Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2015 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Duldung aufgrund einer Abschiebestopp-Anordnung nach § 60a AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und welche Abschiebestoppregelungen gelten derzeit in den einzelnen Bundesländern?

Zum Stichtag 30. Juni 2015 waren 11 605 Personen mit einer Duldung nach § 60a Absatz 1 AufenthG, darunter 7 229 männliche und 4 364 weibliche sowie 12 Personen mit unbekanntem Geschlecht, im AZR erfasst. 3 129 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 8 476 Personen sechs Jahre oder weniger.

Die Verteilung nach Bundesländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG	11.605
Bundesländer	
Baden-Württemberg	306
Bayern	571
Berlin	2
Brandenburg	222
Bremen	468
Hamburg	15
Hessen	460
Mecklenburg-Vorpommern	93
Niedersachsen	1.822
Nordrhein-Westfalen	4.742
Rheinland-Pfalz	1.110
Saarland	55
Sachsen	291
Sachsen-Anhalt	108
Schleswig-Holstein	1.231
Thüringen	109

	Personen mit Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG
Deutschland	11.605
darunter:	
Serbien	1.906
Kosovo	1.160
Mazedonien	1.027
Irak	635
Russische Föderation	564
Ungeklärt	426
Afghanistan	416
Türkei	394
Libanon	346
Indien	330

Die Länder haben auf der Grundlage des IMK-Umlaufbeschlusses der Innenministerkonferenz vom 26. März 2012 die Aussetzung von Abschiebungen nach Syrien gemäß § 60 a AufenthG angeordnet und nach Einvernehmensklärung des Bundesministeriums des Innern (BMI) nach jeweils sechs Monaten stets verlängert. Am 29. September 2014 erteilte das BMI sein Einvernehmen für die Verlängerung der Aussetzung der Abschiebung um ein weiteres Jahr. Ob darüber hinaus weitere Abschiebungsstopps nach § 60a Absatz 1 Satz 1 AufenthG bestehen, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 10. Februar 2015 zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache. 18/3987) verwiesen.

7. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2015 in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG (bitte nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern, den zehn wichtigsten Herkunftsländern und den Teilgruppen a, b und c in Ziffer 1 von Absatz 1 des § 18a AufenthG differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

AE nach § 18a Absatz 1 AufenthG	Absatz 1 Nr.1 Buchstabe a	Absatz 1 Nr.1 Buchstabe b	Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c	Summe
Summe	110	10	23	143
männlich	80	10	20	110
weiblich	30	-	3	33

AE nach § 18a Absatz 1 AufenthG	Absatz 1 Nr.1 Buchstabe a	Absatz 1 Nr.1 Buchstabe b	Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c	Summe
Aufenthaltsdauer	110	10	23	143
6 Jahre und weniger	38	8	5	51
mehr als 6 Jahre	72	2	18	92

AE nach § 18a Absatz 1 AufenthG	Absatz 1 Nr.1 Buchstabe a	Absatz 1 Nr.1 Buchstabe b	Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c	Summe
Länder	110	10	23	143
Baden-Württemberg	22	1	4	27
Bayern	44	2	11	57
Brandenburg	-	1	-	1
Hamburg	3	-	-	3
Hessen	13	-	3	16
Niedersachsen	8	-	1	9
Nordrhein-Westfalen	17	4	3	24
Rheinland-Pfalz	2	1	1	4
Sachsen-Anhalt	-	1	-	1
Thüringen	1	-	-	1

	AE nach § 18a Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a AufenthG
Deutschland	110
darunter:	
Irak	28
Afghanistan	8
China	5
Türkei	5
Bosnien und Herzegowina	3
Indien	3
Pakistan	3
Russische Föderation	3
Vereinigte Staaten von Amerika	3
12 weitere Staaten, jeweils	2

	AE nach § 18a Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b AufenthG
Deutschland	10
Indien	2
Marokko	2
Afghanistan	1
China	1
Iran	1
Mexico	1
Togo	1
Vereinigte Staaten von Amerika	1

	AE nach § 18a Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c AufenthG
Deutschland	23
Irak	13
Afghanistan	1
China	1
Gambia	1
Indien	1
Iran	1
Korea (Republik)	1
Korea, Dem. Volksrepublik	1
Marokko	1
Türkei	1
Vereinigte Staaten von Amerika	1

8. Wie viele jüdische Einwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion wurden bis zum 30. Juni 2015 infolge verschiedener politischer Anordnungen in der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen (bitte nach Geschlecht und Bundesländern differenzieren)?

Nach dem Stand vom 30. Juni 2015 sind 206.305 Antragsteller einschließlich ihrer Familienangehörigen im geordneten Verfahren nach Deutschland eingereist. Die von den Ländern gemeldeten Einreisezahlen bis zum 30. Juni 2015 können der nachstehenden Tabelle entnommen werden, wobei Angaben zum Geschlecht statistisch nicht gesondert erfasst werden:

Land	Einreisen
Baden-Württemberg	19.534
Bayern	31.459
Berlin	824
Brandenburg	7.540
Bremen	2.213
Hamburg	5.244
Hessen	18.214
Mecklenburg-Vorpommern	6.588
Niedersachsen	18.122
Nordrhein-Westfalen	50.704
Rheinland-Pfalz	11.475
Saarland	3.205
Sachsen	10.933
Sachsen-Anhalt	7.645
Schleswig-Holstein	6.748
Thüringen	5.857
Summe	206.305

Hinzu kommen 8 535 Personen, die vor Beginn oder außerhalb des geordneten Verfahrens eingereist waren. Insgesamt sind damit 214 840 jüdische Zuwanderer mit ihren Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion bzw. ihren Nachfolgestaaten eingereist.

9. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2015 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis infolge einer Aufnahmeerklärung nach § 22 AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG besaßen zum 30. Juni 2015 insgesamt 2 040 Personen, darunter 1 109 männliche und 927 weibliche sowie vier Personen mit unbekanntem Geschlecht. 197 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland und 1.843 Personen sechs Jahre oder weniger. Die Verteilung nach Bundesländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG	2.040
Länder	
Baden-Württemberg	216
Bayern	234
Berlin	187
Brandenburg	64
Bremen	22
Hamburg	92
Hessen	132
Mecklenburg-Vorpommern	35
Niedersachsen	235
Nordrhein-Westfalen	507
Rheinland-Pfalz	79
Saarland	13
Sachsen	65
Sachsen-Anhalt	40
Schleswig-Holstein	73
Thüringen	46

	Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG
Deutschland	2.040
darunter:	
Afghanistan	1.405
Syrien	175
Iran	116
Libanon	48
Ungeklärt	45
Irak	38
Jemen	27
Eritrea	23
Usbekistan	15
Türkei	14

10. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2015 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis infolge der Härtefallregelung nach § 23a AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG besaßen zum 30. Juni 2015 insgesamt 6 026 Personen, darunter 3 097 männliche und 2 928 weibliche sowie eine Person mit unbekanntem Geschlecht. 5 042 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 984 Personen sechs Jahre oder weniger. Die Verteilung nach Bundesländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG	6.026
Länder	
Baden-Württemberg	567
Bayern	484
Berlin	1.560
Brandenburg	102
Bremen	34
Hamburg	153
Hessen	299
Mecklenburg-Vorpommern	16
Niedersachsen	444
Nordrhein-Westfalen	1.368
Rheinland-Pfalz	201
Saarland	129
Sachsen	144
Sachsen-Anhalt	125
Schleswig-Holstein	158
Thüringen	242

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG	
Deutschland	6.026
darunter:	
Kosovo	850
Serbien	715
Türkei	694
Irak	360
Russische Föderation	303
Armenien	274
Libanon	242
Syrien	215
Bosnien-Herzegowina	212
Aserbaidshjan	154

11. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2015 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG bzw. nach § 23 Absatz 2 AufenthG (bitte differenzieren) erteilt wurde (bitte jeweils nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 30. Juni 2015 waren 37.616 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG erfasst. 29.069 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 8.544 Personen sechs Jahre oder weniger und bei drei Personen war die Aufenthaltsdauer unbekannt. Zudem waren 19.179 Personen nach § 23 Absatz 2 AufenthG erfasst, von denen 623 Personen seit mehr als sechs Jahren in Deutschland lebten und 18.556 Personen sechs Jahre oder weniger. Die Verteilung nach Geschlecht, Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

AE nach § 23 AufenthG	AE nach § 23 Abs. 1 AufenthG	AE nach § 23 Abs. 2 AufenthG
Summe	37.616	19.179
männlich	18.356	9.388
weiblich	19.247	9.741
unbekannt	13	50

	AE nach § 23 Abs. 1 AufenthG	AE nach § 23 Abs. 2 AufenthG
Deutschland	37.616	19.179
davon		
Baden-Württemberg	4.211	2.805
Bayern	1.424	2.762
Berlin	3.721	1.159
Brandenburg	216	626
Bremen	733	159
Hamburg	1.768	440
Hessen	3.346	1.178
Mecklenburg-Vorpommern	122	395
Niedersachsen	3.893	1.652
Nordrhein-Westfalen	13.927	3.874
Rheinland-Pfalz	1.590	947
Saarland	608	153
Sachsen	457	1.229
Sachsen-Anhalt	532	534
Schleswig-Holstein	685	636
Thüringen	383	630

	Personen mit Aufenthaltserlaubnis § 23 Abs. 1 AufenthG
Deutschland	37.616
darunter:	
Syrien	7.561
Kosovo	5.429
Serbien	5.116
Türkei	2.905
Bosnien-Herzegowina	2.364
Libanon	2.336
Afghanistan	1.298
Ungeklärt	1.150
Iran	789
Irak	640

	Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG
Deutschland	19.179
darunter:	
Syrien	13.797
Irak	2.365
Ukraine	708
Russische Föderation	664
Ungeklärt	281
Staatenlos	241
Somalia	185
Iran	114
Eritrea	109
Weißrussland	88

12. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2015 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a bzw. b AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Bundesländern und in der Summe auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

	AE nach § 104a oder b AufenthG
Insgesamt	1.665
männlich	859
weiblich	806

Bundesland	AE nach § 104a oder b AufenthG
Deutschland	1.665
davon	
Baden-Württemberg	36
Bayern	119
Berlin	30
Brandenburg	57
Bremen	30
Hamburg	49
Hessen	12
Mecklenburg-Vorpommern	19
Niedersachsen	202
Nordrhein-Westfalen	905
Rheinland-Pfalz	94
Saarland	28
Sachsen	14
Sachsen-Anhalt	25
Schleswig-Holstein	34
Thüringen	11

	Summe
Deutschland	1.665
darunter:	
Kosovo	527
Serbien	357
Türkei	136
Syrien	91
Libanon	44
Irak	44
Afghanistan	41
Serbien-Montenegro (ehemals)	37
Ungeklärt	35
Vietnam	34

13. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2015 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt wurde?

Bisher ist kein Beschluss des Rates der Europäischen Union nach Artikel 5 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 gefasst worden. Daher wurden derartige Aufenthaltserlaubnisse nicht erteilt.

14. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2015 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4 AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern, den zehn wichtigsten Herkunftsländern und nach Satz 1 bzw. 2 differenzieren)?

Zum Stichtag 30. Juni 2015 waren 24 176 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4 AufenthG erfasst, darunter 13 318 nach § 25 Absatz 4 Satz 1 AufenthG sowie 10 858 nach § 25 Absatz 4 Satz 2 AufenthG. Die Verteilung nach Geschlecht, Aufenthaltsdauer, Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

AE nach § 25 Abs. 4 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Summe
Summe	13.318	10.858	24.176
männlich	7.128	5.070	12.198
weiblich	6.144	5.786	11.930
unbekannt	46	2	48

AE nach § 25 Abs. 4 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Summe
Aufenthaltsdauer	13.318	10.858	24.176
6 Jahre und weniger	11.312	1.420	12.732
mehr als 6 Jahre	2.006	9.435	11.441
unbekannt	0	3	3

AE nach § 25 Abs. 4 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Summe
Deutschland	13.318	10.858	24.176
davon			
Baden-Württemberg	671	439	1.110
Bayern	2.940	353	3.293
Berlin	3.887	1.294	5.181
Brandenburg	28	79	107
Bremen	67	116	183
Hamburg	924	586	1.510
Hessen	591	360	951
Mecklenburg-Vorpommern	59	550	609
Niedersachsen	469	2.645	3.114
Nordrhein-Westfalen	3.075	3.545	6.620
Rheinland-Pfalz	250	323	573
Saarland	46	183	229
Sachsen	93	100	193
Sachsen-Anhalt	49	138	187
Schleswig-Holstein	150	111	261
Thüringen	19	36	55

AE nach § 25 Abs. 4 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Summe
Deutschland	13.318	10.858	24.176
darunter			
Libyen	3.376	70	3.446
Türkei	470	1.979	2.449
Russische Föderation	1.760	278	2.038
Kosovo	234	1.159	1.393
Serbien	183	1.189	1.372
Saudi Arabien	1.209	12	1.221
Libanon	95	878	973
Vereinigte Arabische Emirate	754	5	759
Irak	302	370	672
Kuwait	646	17	663

15. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2015 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a bzw. 4b AufenthG (bitte differenzieren) erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 30. Juni 2015 waren 67 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a und 4b AufenthG erfasst. Die Verteilung nach Geschlecht, Aufenthaltsdauer, Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

AE nach § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG	§ 25 Abs. 4a AufenthG	§ 25 Abs. 4b AufenthG	Summe
Summe	62	5	67
männlich	12	1	13
weiblich	50	4	54

AE nach § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG	§ 25 Abs. 4a AufenthG	§ 25 Abs. 4b AufenthG	Summe
Aufenthaltsdauer	62	5	67
6 Jahre und weniger	51	4	55
mehr als 6 Jahre	11	1	12

AE nach § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG	§ 25 Abs. 4a AufenthG	§ 25 Abs. 4b AufenthG	Summe
Länder	62	5	67
darunter			
Baden-Württemberg	7	-	7
Bayern	6	2	8
Berlin	5	-	5
Brandenburg	1	-	1
Bremen	2	2	4
Hamburg	3	-	3
Hessen	9	-	9
Mecklenburg-Vorpommern	2	-	2
Niedersachsen	9	1	10
Nordrhein-Westfalen	15	-	15
Rheinland-Pfalz	-	-	-
Saarland	-	-	-
Sachsen	3	-	3
Sachsen-Anhalt	-	-	-
Schleswig-Holstein	-	-	-
Thüringen	-	-	-

	§ 25 Abs. 4a AufenthG	§ 25 Abs. 4b AufenthG
Deutschland	62	5
darunter		
Rumänien	11	
Bulgarien	9	
Nigeria	8	
Ukraine	3	
Albanien	2	
Brasilien	2	
China	2	
Iran	2	
Serbien	2	
Sierra Leone	2	
Rumänien	11	
Bulgarien	9	
Nigeria	8	
Armenien		1
Kuwait		1
Russische Föderation		1
Uganda		1
Ukraine		1

16. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2015 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum 30. Juni 2015 lebten 49 700 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG in Deutschland, darunter 26 623 männliche und 23 069 weibliche, sowie acht Personen mit unbekanntem Geschlecht. 35.966 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 13 734 Personen sechs Jahre oder weniger. Die Verteilung nach Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG	49.700
davon:	
Baden-Württemberg	3.510
Bayern	2.674
Berlin	4.643
Brandenburg	776
Bremen	1.808
Hamburg	4.180
Hessen	2.765
Mecklenburg-Vorpommern	331
Niedersachsen	4.713
Nordrhein-Westfalen	16.700
Rheinland-Pfalz	1.914
Saarland	366
Sachsen	1.158
Sachsen-Anhalt	1.156
Schleswig-Holstein	2.246
Thüringen	760

	Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG
Deutschland	49.700
darunter	
Serbien	6.162
Kosovo	5.931
Türkei	5.389
Ungeklärt	2.845
Afghanistan	2.703
Irak	2.037
Bosnien-Herzegowina	1.765
Vietnam	1.493
Russische Föderation	1.435
Libanon	1.417

17. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2015 in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG (bitte nach Geschlecht, Unterabsätzen bzw. Sätzen, Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele mit einer Duldung nach §60a Absatz 2b AufenthG (bitte ebenfalls nach Geschlecht, Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

AE nach § 25a AufenthG	§ 25a Abs. 1	§ 25a Abs. 2 Satz 1	§ 25a Abs. 2 Satz 2	Summe
Summe	3.166	490	334	3.990
männlich	1.572	226	195	1.993
weiblich	1.594	264	139	1.997

AE nach § 25a AufenthG	§ 25a Abs. 1	§ 25a Abs. 2 Satz 1	§ 25a Abs. 2 Satz 2	Summe
Deutschland	3.166	490	334	3.990
davon				
Baden-Württemberg	288	50	49	387
Bayern	140	38	29	207
Berlin	102	15	6	123
Brandenburg	22	6	2	30
Bremen	84	10	10	104
Hamburg	130	13	7	150
Hessen	155	28	21	204
Mecklenburg-Vorpommern	43	8	3	54
Niedersachsen	638	115	101	854
Nordrhein-Westfalen	1.153	155	80	1.388
Rheinland-Pfalz	114	26	14	154
Saarland	51	5	1	57
Sachsen	61	10	3	74
Sachsen-Anhalt	85	-	2	87
Schleswig-Holstein	63	8	4	75
Thüringen	37	3	2	42

	Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG
Deutschland	3.166
darunter:	
Türkei	601
Kosovo	372
Serbien	367
Libanon	233
Irak	169
Armenien	165
Russische Föderation	163
Ungeklärt	144
Syrien	141
Aserbaidshjan	132

	Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 S. 1 AufenthG
Deutschland	490
darunter:	
Türkei	98
Kosovo	70
Serbien	47
Irak	40
Armenien	32
Libanon	26
Russische Föderation	23
Aserbaidschan	20
Iran	18
Jordanien	8
Vietnam	8

	Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 S. 2 AufenthG
Deutschland	334
darunter:	
Türkei	101
Serbien	45
Kosovo	39
Irak	27
Libanon	15
Armenien	14
Jordanien	14
Russische Föderation	8
Syrien	8
Ungeklärt	7

Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG	259
männlich	134
weiblich	125
Länder	
Baden-Württemberg	15
Bayern	8
Berlin	44
Brandenburg	-
Bremen	-
Hamburg	3
Hessen	24
Mecklenburg-Vorpommern	8
Niedersachsen	48
Nordrhein-Westfalen	50
Rheinland-Pfalz	8
Saarland	24
Sachsen	1
Sachsen-Anhalt	20
Schleswig-Holstein	5
Thüringen	1

	Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG
Deutschland	259
darunter:	
Libanon	58
Türkei	36
Serbien	28
Kosovo	26
Russische Föderation	23
Armenien	20
Ungeklärt	16
Jordanien	10
Aserbajdschan	8
Irak	6

18. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2015 in der Bundesrepublik Deutschland als Familienangehörige international oder subsidiär Schutzberechtigter (bitte nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Angaben im Sinne der Frage werden im AZR nicht gesondert erfasst.

19. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2015 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Duldung erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als drei, vier, fünf, sechs, acht, zehn, zwölf und 15 Jahren, nach Bundesländern, nach Alter (0 bis 11, 12 bis 15, 16 bis 17, 18 bis 20, 21 bis 29, 30 bis 39, 40 bis 49, 50 bis 59, 60 bis 69 Jahre und älter als 70 Jahre) und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 30. Juni 2015 waren im AZR 129 258 Personen mit einer Duldung, darunter 83 201 männliche und 45 942 weibliche, sowie 115 Person mit unbekanntem Geschlecht, erfasst. Die Verteilung nach Aufenthaltsdauer, Alter, Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Duldung	129.258
Aufenthaltsdauer	
0 - 3 Jahre	82.766
mehr als 3 Jahre	46.488
0 - 4 Jahre	90.920
mehr als 4 Jahre	38.334
0 - 5 Jahre	96.097
mehr als 5 Jahre	33.157
0 - 6 Jahre	99.209
mehr als 6 Jahre	30.045
0 - 8 Jahre	103.171
mehr als 8 Jahre	26.083
0 - 10 Jahre	106.778
mehr als 10 Jahre	22.476
0 - 12 Jahre	111.616
mehr als 12 Jahre	17.638
0 - 15 Jahre	117.962
mehr als 15 Jahre	11.292
unbekannt	4

Personen mit Duldung	
Deutschland	129.258
davon	
Baden-Württemberg	15.854
Bayern	9.653
Berlin	7.979
Brandenburg	3.252
Bremen	2.591
Hamburg	5.075
Hessen	6.998
Mecklenburg-Vorpommern	2.550
Niedersachsen	13.981
Nordrhein-Westfalen	38.952
Rheinland-Pfalz	5.731
Saarland	1.055
Sachsen	4.753
Sachsen-Anhalt	4.307
Schleswig-Holstein	3.672
Thüringen	2.855

Personen mit Duldung	129.258
Alter	
0 - 11 Jahre	24.455
12 - 15 Jahre	7.843
16 - 17 Jahre	5.746
18 - 20 Jahre	7.687
21 - 29 Jahre	28.632
30 - 39 Jahre	27.320
40 - 49 Jahre	16.298
50 - 59 Jahre	7.451
60 - 69 Jahre	2.488
70 Jahre und mehr	1.336
Ohne Altersangaben	2

	Personen mit Duldung
Deutschland	129.258
darunter:	
Serbien	20.154
Kosovo	11.667
Mazedonien	8.610
Russische Föderation	6.170
Irak	5.506
Afghanistan	4.901
Bosnien-Herzegowina	4.870
Ungeklärt	4.841
Türkei	4.399
Libanon	3.398

20. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2015 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltsgestattung erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 30. Juni 2015 waren im AZR 238 912 Personen mit einer mit einer Aufenthaltsgestattung, darunter 162 521 männliche und 76 156 weibliche, sowie 235 Person mit unbekanntem Geschlecht, erfasst. 761 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 238.150 Personen sechs Jahre oder weniger. Die Verteilung nach Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Aufenthaltsgestattung	238.912
Länder	
Baden-Württemberg	24.182
Bayern	39.560
Berlin	15.372
Brandenburg	8.156
Bremen	3.181
Hamburg	6.570
Hessen	17.112
Mecklenburg-Vorpommern	5.750
Niedersachsen	16.575
Nordrhein-Westfalen	50.515
Rheinland-Pfalz	11.628
Saarland	2.130
Sachsen	12.197
Sachsen-Anhalt	7.029
Schleswig-Holstein	12.139
Thüringen	6.816

	Personen mit Aufenthaltsgestattung
Deutschland	238.912
darunter:	
Syrien	26.551
Albanien	22.858
Afghanistan	20.358
Kosovo	17.092
Eritrea	16.778
Serbien	11.841
Russische Föderation	10.562
Pakistan	9.694
Irak	8.672
Somalia	8.569

21. Wie viele in einem anderen Staat als Flüchtlinge im Sinne der GFK anerkannte Personen lebten zum 30. Juni 2015 in der Bundesrepublik Deutschland

(bitte nach Geschlecht, Aufenthaltsstatus und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum 30. Juni 2015 waren im AZR 418 Personen mit dem Sachverhalt „Als Flüchtling im Ausland anerkannt“, darunter 246 männliche und 172 weibliche, erfasst. Die Verteilung nach Aufenthaltsstatus und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden:

Personen als Flüchtling im Ausland anerkannt	418
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	75,6
befristete Aufenthaltsrechte	20,3
sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert)	4,1

	Personen als Flüchtling im Ausland anerkannt
Deutschland	418
darunter:	
Vietnam	53
Irak	44
Türkei	40
Afghanistan	31
Ukraine	22
Russische Föderation	21
Äthiopien	19
Iran	18
Eritrea	17
Libanon	16

22. Wie viele Asylanerkennungen bzw. Anerkennungen eines internationalen bzw. subsidiären oder nationalen Schutzbedarfs (bitte differenzieren) wurden im ersten Halbjahr 2015 durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bzw. – soweit vorliegend und bekannt – durch Gerichte (bitte differenzieren) ausgesprochen (bitte auch nach Geschlecht und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden, wobei sich die zehn wichtigsten Herkunftsländer auf die Anzahl des erteilten Schutzes beziehen:

BAMF	Ausgesprochene Anerkennungen als Asylberechtigte nach Artikel 16a GG	Ausgesprochene Gewährungen von Flüchtlingschutz nach § 3 I AsyIVfG	Ausgesprochener subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsyIVfG	Ausgesprochene Abschiebungsverbote nach § 60 V/VII AufenthG
1.Halbjahr 2015	1.131	38.421	680	934
davon				
männlich	636	26.988	445	576
weiblich	495	11.433	235	358
BAMF	Ausgesprochene Anerkennungen als Asylberechtigte nach Artikel 16a GG	Ausgesprochene Gewährungen von Flüchtlingschutz nach § 3 I AsyIVfG	Ausgesprochener subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsyIVfG	Ausgesprochene Abschiebungsverbote nach § 60 V/VII AufenthG
1. Halbjahr 2015	1.131	38.421	680	934
darunter				
Syrien	735	25.841	45	108
Irak	52	6.397	96	35
Eritrea	10	1.404	131	22
Afghanistan	23	755	149	372
Ungeklärt	25	1.179	-	4
sonst. asiat. Staatsang.	20	772	7	4
Staatenlos	9	753	-	2
Iran	106	611	12	11
Somalia	-	176	86	46
Russ. Föderation	5	76	28	95

Gerichte	Ausgesprochene Anerkennungen als Asylberechtigte nach Artikel 16a GG	Ausgesprochene Gewährungen von Flüchtlingschutz nach § 3 I AsyIVfG	Ausgesprochener subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsyIVfG	Ausgesprochene Abschiebungsverbote nach § 60 V/VII AufenthG
Jan.-Mai 2015	30	648	92	310
davon				
männlich	18	407	67	181
weiblich	12	241	25	129

Gerichte	Ausgesprochene Anerkennungen als Asylberechtigte nach Artikel 16a GG	Ausgesprochene Gewährungen von Flüchtlingsschutz nach § 3 I AsylVfG	Ausgesprochener subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylVfG	Ausgesprochene Abschiebungsverbote nach § 60 V/VII AufenthG
Jan-Mai 2015	30	648	92	310
davon				
Verwaltungsgerichte	29	646	92	310
OVG/VGH	1	2	0	0

Gerichte	Ausgesprochene Anerkennungen als Asylberechtigte nach Artikel 16a GG	Ausgesprochene Gewährungen von Flüchtlingsschutz nach § 3 I AsylVfG	Ausgesprochener subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylVfG	Ausgesprochene Abschiebungsverbote nach § 60 V/VII AufenthG
Jan-Mai 2015	30	648	92	310
darunter				
Afghanistan	1	114	37	133
Iran	11	124	4	11
Syrien	8	139	-	-
Pakistan	-	133	1	5
Somalia	-	20	20	8
Äthiopien	1	25	1	12
Russische Föd.	3	11	12	3
Serbien	-	-	-	23
Kosovo	-	-	-	22
Irak	1	13	3	3

23. Wie viele (rechtskräftig) abgelehnte Asylsuchende lebten zum 30. Juni 2015 mit welchem Aufenthaltsstatus in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Status, Bundesländern, Jahr der Asylentscheidung und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden

Geschlecht	Aufhältige mit abgelehntem Asylantrag
Summe	538.057
männlich	330.044
weiblich	207.959
unbekannt	54

Aufhältige mit abgelehntem Asylantrag	
Summe	538.057
darunter mit dem Aufenthaltsstatus in %	
unbefristete Aufenthaltsrechte	47,1
befristete Aufenthaltsrechte	36,9
sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert)	16,0

Länder	Aufhältige mit abgelehntem Asylantrag
Summe	538.057
Baden-Württemberg	64.602
Bayern	62.391
Berlin	37.009
Brandenburg	6.583
Bremen	8.964
Hamburg	24.178
Hessen	49.023
Mecklenburg-Vorpommern	4.643
Niedersachsen	50.963
Nordrhein-Westfalen	156.953
Rheinland-Pfalz	24.812
Saarland	7.154
Sachsen	12.673
Sachsen-Anhalt	8.539
Schleswig-Holstein	12.970
Thüringen	6.600

Jahr der Asylentscheidung	Aufhältige-Asylantrag abgelehnt nach Jahr
Summe	538.057
vor 1980	67
1980-1989	4.226
1990	6.181
1991	7.485
1992	9.371
1993	17.691
1994	19.634
1995	21.014
1996	21.798
1997	21.610
1998	22.548
1999	23.563
2000	34.491
2001	29.180
2002	32.104
2003	31.974
2004	27.988
2005	24.542
2006	20.528
2007	14.156
2008	8.035
2009	7.837
2010	11.630
2011	13.045
2012	18.586
2013	21.799
2014	20.806
2015	14.759
unbekannt	31.409

	Aufhältige mit abgelehntem Asylantrag
Deutschland	538.057
darunter:	
Türkei	79.221
Kosovo	67.841
Serbien	48.694
Afghanistan	28.122
Vietnam	27.571
Syrien, Arabische Republik	16.497
Libanon	15.603
Mazedonien	14.397
Polen	13.037
Bosnien und Herzegowina	12.635

24. Wie viele Personen waren zum 30. Juni 2015 im Ausländerzentralregister (AZR) erfasst, die weder einen Aufenthaltstitel, eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung besaßen, wie viele EU-Bürgerinnen und -bürger waren hierunter, und wie viele dieser Personen waren unmittelbar ausreisepflichtig (bitte jeweils nach Geschlecht, Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 30. Juni 2015 waren 2 747 904 Personen erfasst, darunter 1 549 397 männliche und 1 195 657 weibliche, sowie 2 850 Personen mit unbekanntem Geschlecht, die weder einen Aufenthaltstitel, eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung besaßen. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen ohne Aufenthaltstitel, Duldung oder Aufenthaltsgestattung	2.747.904
Länder	
Baden-Württemberg	459.619
Bayern	564.231
Berlin	113.585
Brandenburg	26.797
Bremen	25.767
Hamburg	66.939
Hessen	298.515
Mecklenburg-Vorpommern	21.001
Niedersachsen	216.483
Nordrhein-Westfalen	631.661
Rheinland-Pfalz	138.513
Saarland	33.508
Sachsen	47.017
Sachsen-Anhalt	22.679
Schleswig-Holstein	57.287
Thüringen	24.302

Personen ohne Aufenthaltstitel, Duldung oder Aufenthaltsgestattung	
Deutschland	2.747.904
darunter:	
Polen	608.781
Rumänien	385.056
Italien	256.164
Bulgarien	190.822
Griechenland	155.374
Ungarn	150.084
Spanien	88.031
Niederlande	82.400
Österreich	71.478
Frankreich	69.652

EU- und EWR-Bürger ohne Aufenthaltsstatus	2.457.553
Geschlecht	
männlich	1.375.757
weiblich	1.079.775
unbekannt	2.021

EU- und EWR-Bürger ohne Aufenthaltsstatus	2.457.553
Länder	
Baden-Württemberg	419.817
Bayern	520.922
Berlin	85.417
Brandenburg	23.401
Bremen	23.390
Hamburg	58.983
Hessen	265.069
Mecklenburg-Vorpommern	18.433
Niedersachsen	191.002
Nordrhein-Westfalen	560.016
Rheinland-Pfalz	128.074
Saarland	31.754
Sachsen	37.459
Sachsen-Anhalt	19.540
Schleswig-Holstein	52.829
Thüringen	21.447

EU- und EWR-Bürger ohne Aufenthaltsstatus	
Deutschland	2.457.553
darunter:	
Polen	604.725
Rumänien	381.135
Italien	253.823
Bulgarien	188.945
Griechenland	154.109
Ungarn	149.222
Spanien	87.403
Niederlande	81.779
Österreich	70.904
Frankreich	69.191

Unmittelbar ausreisepflichtige Personen	50.861
Geschlecht	
männlich	35.103
weiblich	15.712
unbekannt	46

Unmittelbar ausreisepflichtige Personen	50.861
Länder	
Baden-Württemberg	5.436
Bayern	7.555
Berlin	4.328
Brandenburg	978
Bremen	373
Hamburg	2.478
Hessen	6.369
Mecklenburg-Vorpommern	573
Niedersachsen	3.715
Nordrhein-Westfalen	11.693
Rheinland-Pfalz	1.849
Saarland	289
Sachsen	2.860
Sachsen-Anhalt	933
Schleswig-Holstein	850
Thüringen	582

Unmittelbar ausreisepflichtige Personen	50.861
Deutschland	
darunter:	
Kosovo	7.171
Serbien	4.762
Türkei	2.942
Rumänien	2.693
Mazedonien	1.925
Russische Föderation	1.765
Bosnien und Herzegowina	1.713
Polen	1.321
Bulgarien	1.246
Kroatien	1.192

25. Wie viele in Deutschland lebende Personen waren zum Stand 30. Juni 2015 vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit (bitte nach Geschlecht, Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 30. Juni 2015 waren im AZR 72 218 aufhältige Personen gespeichert, darunter 38 558 männliche und 33 658 weibliche, sowie zwei Personen mit unbekanntem Geschlecht, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit waren. Die Verteilung nach Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit	
Länder	72.218
Baden-Württemberg	16.858
Bayern	14.400
Berlin	3.244
Brandenburg	165
Bremen	501
Hamburg	1.847
Hessen	6.654
Mecklenburg-Vorpommern	160
Niedersachsen	3.932
Nordrhein-Westfalen	18.322
Rheinland-Pfalz	3.377
Saarland	1.236
Sachsen	221
Sachsen-Anhalt	117
Schleswig-Holstein	1.122
Thüringen	62

	Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit
Deutschland	72.218
darunter:	
Italien	21.796
Griechenland	13.009
Frankreich	4.927
Portugal	4.153
Türkei	3.311
Österreich	3.214
Niederlande	3.169
Spanien	2.766
Polen	2.698
Großbritannien mit Nordirland	2.269

26. Wie viele Personen hatten zum Stand 30. Juni 2015 einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt, und wie viele von ihnen lebten bereits mehr als sechs Jahre in Deutschland (bitte nach Geschlecht, den Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 30. Juni 2015 waren im AZR 140 999 aufhältige Personen gespeichert, darunter 70 340 männliche und 63.577 weibliche, sowie 82 Personen mit unbekanntem Geschlecht, die einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt haben. 58 618 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 82 380 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei einer Person ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. Die Verteilung nach Geschlecht, Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden:

Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt	140.999
Länder	
Baden-Württemberg	13.680
Bayern	21.914
Berlin	6.193
Brandenburg	1.338
Bremen	1.814
Hamburg	5.779
Hessen	16.076
Mecklenburg-Vorpommern	865
Niedersachsen	10.989
Nordrhein-Westfalen	46.363
Rheinland-Pfalz	4.534
Saarland	1.254
Sachsen	4.029
Sachsen-Anhalt	1.358
Schleswig-Holstein	2.706
Thüringen	2.107

	Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt
Deutschland	140.999
darunter:	
Türkei	19.760
Serbien	7.840
Syrien, Arabische Republik	6.763
Kosovo	6.624
China	5.866
Russische Föderation	5.253
Irak	4.401
Vereinigte Staaten von Amerika	3.786
Bosnien und Herzegowina	3.624
Indien	3.414

27. Wie viele Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG lebten zum 30. Juni 2015 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht und den zehn wichtigsten Herkunftsländern und gesondert nach den ausstellenden Mitgliedstaaten differenzieren), und welche Angaben oder Einschätzungen fachkundiger Bundesbediensteter lassen sich dazu machen, wie viele dieser Personen in einem anderen Mitgliedstaat eine Anerkennung als international oder subsidiär Schutzberechtigte erlangt haben (bitte so differenziert wie möglich darstellen)?

Zum Stichtag 30. Juni 2015 waren im AZR 12 328 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG, darunter 10 589 männliche und 1 736 weibliche, sowie drei Personen mit unbekanntem Geschlecht, erfasst.

	Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG
Deutschland	12.328
darunter:	
Kosovo	3.314
Mazedonien	1.158
Pakistan	934
Bosnien-Herzegowina	916
Albanien	801
Indien	758
Vietnam	665
Marokko	588
Ghana	446
China	310

Mitgliedstaat	Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG
	12.328
Italien	8.106
Slowenien	1.579
Spanien	1.006
Tschechische Republik	744
Griechenland	307
Österreich	184
Deutschland	139
Slowakei	84
Estland	53
Polen	41
Portugal	19
Frankreich	17
Lettland	9
Kroatien	7
Bulgarien	6
Ungarn	6
Belgien	5
Niederlande	4
Litauen	3
Finnland	2
Großbritannien und Nordirland	2
Rumänien	2
Tschechoslowakei (ehemals)	1
Irland	1
Luxemburg	1

Der Bundesregierung liegen keine Informationen dazu vor, wie viele dieser Personen im anderen Mitgliedstaat eine Anerkennung als international oder subsidiär Schutzberechtigte erlangt haben. Etwaige Einschätzungen hierzu sind daher nicht möglich.

28. Wie viele Personen wurden im ersten Halbjahr 2015 abgeschoben, zurückgeschoben oder zurückgewiesen (bitte differenzieren, auch nach Bundesländern,

und bitte zudem auch die jeweils 15 wichtigsten Herkunfts- und Zielstaaten angeben)?

Im ersten Halbjahr 2015 wurden 8.178 Personen abgeschoben, 758 Personen zurückgeschoben und 3.146 Personen zurückgewiesen.

Die Abschiebung veranlassende Stelle	Anzahl abgeschobener Personen
Baden-Württemberg	1.079
Bayern	1.646
Berlin	479
Brandenburg	102
Bremen	17
Hamburg	227
Hessen	702
Mecklenburg-Vorpommern	180
Niedersachsen	410
Nordrhein-Westfalen	1.995
Rheinland-Pfalz	169
Saarland	151
Sachsen	315
Sachsen-Anhalt	310
Schleswig-Holstein	115
Thüringen	59
Bundespolizei	222
Gesamt	8.178
Staatsangehörigkeit (Top-15)	Anzahl abgeschobener Personen
Kosovo	2.504
Serbien	1.511
Mazedonien	708
Albanien	382
Bosnien-Herzegowina	359
Russische Föderation	263
Rumänien	173
Georgien	130
Syrien	126
Pakistan	104
Türkei	95
Ukraine	91
Marokko	90
Somalia	88
Algerien	87

Die Zurückschiebung veranlassende Stelle	Anzahl zurückgeschobener Personen
Baden-Württemberg	10
Bayern	48
Hessen	4
Hamburg	8
Mecklenburg-Vorpommern	1
Niedersachsen	29
Nordrhein-Westfalen	30
Rheinland-Pfalz	14
Saarland	9
Sachsen	5
Sachsen-Anhalt	1
Bundespolizei	599
Gesamt	758

Staatsangehörigkeit (Top-15)	Anzahl zurückgeschobener Personen
Eritrea	79
Kosovo	68
Albanien	61
Serbien	51
Marokko	39
Russische Föderation	35
Syrien	32
Nigeria	28
Algerien	27
Ukraine	26
Georgien	24
ungeklärt	21
Armenien	18
Pakistan	18
Tunesien	17

Die Zurückweisung veranlassende Grenzbehörde	Anzahl zurückgewiesener Personen
Bundespolizei	3.125
Wasserschutzpolizei Hamburg	5
Landespolizei Bayern	16
Gesamt:	3.146

Staatsangehörigkeit (Top-15)	Anzahl zurückgewiesener Personen
ungeklärt	432
Albanien	365
Türkei	161
Eritrea	157
Syrien	142
Russische Föderation	139
China	116
Ukraine	93
Nigeria	79
Serbien	67
Mazedonien	58
Indien	52
Brasilien	51
Afghanistan	47
Ghana	46

29. Welche Angaben oder Einschätzungen liegen der Bundesregierung vor zur Zahl der freiwilligen Ausreisen ausreisepflichtiger Personen oder können von ihr beschafft werden (bitte im Einzelnen und differenziert für die Jahre 2014 bzw. für das erste Halbjahr 2015 sowie differenziert nach Bundesländern angeben; gegebenenfalls auch Annäherungswerte nennen, wie etwa finanziell geförderte freiwillige Ausreisen, in Verbindung mit einer Einschätzung dazu, welcher ungefähre Anteil freiwilliger Ausreisen finanziell unterstützt wird)?

Valide Angaben oder Einschätzungen zur tatsächlichen Zahl der freiwilligen Ausreisen können nicht gemacht werden. Zwar liegen aus unterschiedlichen statistischen Quellen in begrenztem Maße Daten zu einzelnen Sachverhalten vor, jedoch lässt sich daraus kein konsistentes Lagebild zusammensetzen.

So liegen zum Jahr 2014 Statistiken der Internationalen Organisation für Migration

(IOM) vor, die im Auftrag des Bundes und der Länder das gemeinsame Rückkehrförderprogramm REAG-GARP (Reintegration and Emigration Programme for

Asylum Seekers in Germany/Government Assisted Repatriation Programme) durchführt. Da-nach wurde im Jahr 2014 die Ausreise von etwa 13 600 Personen entsprechend gefördert.

Daneben weisen Angaben der Länder für das Jahr 2014 insgesamt ca. 9 400 finanziell geförderte Ausreisen von ausreisepflichtigen Drittstaatsangehörigen aus. Ob diese Länderangaben vollständig sind und inwieweit Personen mehrfach in der Länder- und IOM-Statistik gezählt werden, kann nicht abschließend beurteilt werden, da ein Abgleich der Daten auch aufgrund der Länderkompetenz in diesem Bereich nicht möglich ist.

Als dritte Quelle steht das AZR zur Verfügung. Eine Auswertung zum Stichtag 31. Dezember 2014 ergab, dass im Jahr 2014 etwa 13 000 ausreisepflichtige Drittstaatsangehörige Deutschland freiwillig verlassen haben. Da im AZR geförderte Ausreisen nicht gesondert erfasst werden, können zum Anteil geförderter und nichtgeförderter freiwilliger Ausreisen von Ausreisepflichtigen keine Angaben gemacht werden. Zudem kann nicht überprüft werden, inwieweit alle Personen, deren Ausreise durch IOM- oder Länderförderung erfolgte, im AZR mit einer Ausreisepflicht erfasst oder überhaupt als aufhältig gespeichert waren. So können z.B. auch illegal Aufhältige oder Asylbewerber, deren Asylverfahren noch anhängig ist, IOM-Förderungen erhalten. Die abweichenden Daten des AZR einerseits und der Daten seitens Bund und Länder geförderten Ausreisen andererseits legen nahe, dass eine größere Anzahl von Personen freiwillig gefördert ausreist, deren Ausreisepflicht (noch) nicht eingetreten oder (noch) nicht im AZR erfasst ist.

Darüber hinaus ist es möglich, dass ausreisepflichtige Personen ohne jede Form einer Unterstützung freiwillig ausgereist sind und daher in keiner Statistik erfasst werden (können).

30. Vor dem Hintergrund, dass die Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 18/4025 zu Frage 19 erklärte, valide Angaben zu der Frage, welche Ausreisen freiwillig oder erzwungen waren, ließen sich aus dem AZR nicht ermitteln, wie ist dann zu erklären, dass die Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 18/4596 zu Frage 9 genaue Angaben dazu machen konnte, wie viele ausgewiesene Personen freiwillig ausgereist sind bzw. abgeschoben wurden (bitte ausführen)?

Die Daten zu abgeschobenen Ausreisepflichtigen im AZR sind grundsätzlich nicht valide. Die Bundesregierung erhebt, verwendet und veröffentlicht deshalb Angaben zu Abgeschobenen nicht aus den Daten des AZR, sondern nutzt ausschließlich die Statistik der Bundespolizei. Die Detaildaten zu Ausweisungsentscheidungen in der Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 18/4596 zu Frage 9 wurden anlassbezogen nur aufgrund der konkreten Anfrage aus den Daten des AZR ermittelt. Zu der Frage von Daten zu freiwilligen Ausreisen wird auf die Antwort zu Frage 29 verwiesen.

31. Welche Angaben liegen dazu vor, wie viele Personen mit einem im Jahr 2014 bestandskräftig abgelehnten Asylantrag bzw. mit einer im Jahr 2014 erfolgten Ausreiseentscheidung bzw. eingetretenen Ausreisepflicht (bitte differenzieren, wie viele Personen dies jeweils waren und jeweils nach den 15 wichtigsten Herkunftsstaaten aufschlüsseln) im Jahr 2014 oder 2015 ausgereist sind oder abgeschoben wurden (bitte soweit möglich differenzieren und nach Bundesländern und den jeweils 15 wichtigsten Herkunftsstaaten auflisten)?

Dem Bundesministerium des Innern liegen Angaben aus einer Auswertung aus Daten des AZR zum Stichtag 30. Juni 2015 vor. Ziel der Auswertung war es, Erkenntnisse zum Aufenthalt der im Jahr 2014 abgelehnten Asylbewerber zu gewinnen. Danach waren im AZR zum genannten Stichtag 43 620 rechts- oder bestandskräftig abgelehnte Asylbewerber gespeichert, von denen zum Stichtag 30. Juni 2015 insgesamt 18 098 Personen als nicht aufhältig erfasst waren, während 25 522 sich noch (oder bereits wieder) in Deutschland aufhielten. Differenzierungen nach Bundesländern und Hauptherkunftsstaaten können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Weitergehende Differenzierungen im Sinne der Frage werden schon aus der in der Antwort zu Frage 30 genannten Gründen nicht erhoben.

2014 rechts-/ oder bestandskräftig abgelehnte Asylbewerber	insgesamt	davon zum 30.6.2015	
		nicht aufhältig	aufhältig
insgesamt	43.620	18.098	25.522
darunter:			
Baden-Württemberg	4.048	1.717	2.331
Bayern	4.386	2.268	2.118
Berlin	4.058	1.898	2.160
Brandenburg	845	340	505
Bremen	332	21	311
Hamburg	1.591	705	886
Hessen	1.953	716	1.237
Mecklenburg-Vorpommern	824	372	452
Niedersachsen	4.646	1.848	2.798
Nordrhein-Westfalen	12.447	4.545	7.902
Rheinland-Pfalz	1.677	602	1.075
Saarland	419	217	202
Sachsen	1.784	753	1.031
Sachsen-Anhalt	1.778	919	859
Schleswig-Holstein	1.028	354	674
Thüringen	1.804	823	981

in 2014 abgelehnte Asylbewerber	insgesamt	davon zum 30.6.2015	
		nicht aufhältig	aufhältig
insgesamt	43.620	18.098	25.522
darunter			
Serbien	13.419	7.401	6.018
Mazedonien	5.241	2.684	2.557
Bosnien-Herzegowina	4.086	2.461	1.625
Afghanistan	2.529	108	2.421
Kosovo	1.811	732	1.079
Albanien	1.657	907	750
Russische Föderation	1.352	417	935
Syrien	1.324	74	1.250
Irak	865	53	812
Georgien	768	533	235
Pakistan	730	168	562
Türkei	585	113	472
Jugoslawien (ehemals)	528	263	265
Marokko	515	254	261
Iran	503	98	405

32. a) Wie viele Personen, die wegen einer Straftat nach § 95 Absatz 1 Nummer. 3 oder Absatz 2 Nummer 1 AufenthG (vgl. § 2 Absatz 2 Nummer 11 des AZR-Gesetzes: illegale Einreise bzw. Aufenthalt) verurteilt wurden, waren zum 30. Juni 2015 im AZR erfasst, wie viele von ihnen lebten zu diesem Zeitpunkt noch in der Bundesrepublik Deutschland, und wie viele seit mehr als sechs Jahren (bitte nach Geschlecht, Aufenthaltsstatus und den fünf wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 30. Juni 2015 waren im AZR 2.739 Personen mit einer Speicherung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 11 des Ausländerzentralregistergesetzes (AZRG) erfasst. Darunter waren 1 381 Personen (1 078 männlich, 303 weiblich), die sich zum Stichtag noch in Deutschland aufhielten. 651 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 730 Personen sechs Jahre oder weniger. Die Verteilung nach Aufenthaltsstatus und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 11 AZRG, aufhältig	1.381
darunter mit Aufenthaltsstatus:	in %
befristet	35,7
unbefristet	28,0
sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert)	36,3

	Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 11 AZRG, aufhältig
Deutschland	1.381
darunter:	
Türkei	211
Syrien	80
Kosovo	73
Irak	63
Serbien	60

- b) Wie viele Personen sind nach Angaben des AZR bislang im Jahr 2015 nach § 54 Nummer 6 AufenthG sicherheitsrechtlich befragt worden, und wie viele von ihnen lebten zum 30. Juni 2015 noch in der Bundesrepublik Deutschland (vgl. § 2 Absatz 2 Nummer 12 AZRG; bitte nach Aufenthaltsstatus, Geschlecht und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 30. Juni 2015 waren im AZR 110 080 Personen mit einer Speicherung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 12 AZRG erfasst, davon 10 067 mit Speicherung im Jahr 2015. 98 043 Personen (55 705 männlich, 42 331 weiblich, 7 unbekannt) mit der genannten Speicherung hielten sich zum Stichtag in Deutschland auf, davon 10 067 mit einer Speicherung im Jahr 2015. Die Verteilung nach Aufenthaltsstatus und Hauptherkunftsländern kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 12 AZRG, aufhältig	98.043
darunter mit Aufenthaltsstatus:	in %
befristet	56,8
unbefristet	40,3
sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert)	2,9

	Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 11 AZRG, aufhältig
Deutschland	98.043
darunter:	
Irak	19.652
Afghanistan	10.685
Syrien	8.953
Marokko	8.399
Iran	7.321
Tunesien	4.409
Pakistan	3.599
Libanon	3.554
Türkei	3.059
Kasachstan	2.877

- c) Wie viele Personen wurden im bisherigen Jahr 2015 bzw. waren zum 30. Juni 2015 zur Festnahme ausgeschrieben, und wie viele von ihnen lebten zu diesem Stichtag noch in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Aufenthaltsstatus, Geschlecht und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 30. Juni 2015 waren im AZR 434 Personen zur Festnahme ausgeschrieben, davon 104 mit Speicherung im Jahr 2015. Darunter waren 112 Personen (96 männlich, 16 weiblich), die sich zum Stichtag noch in Deutschland aufhielten, davon 46 mit einer Speicherung im Jahr 2015. Die Verteilung nach Aufenthaltsstatus, Geschlecht und Hauptstaatsangehörigen kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Zur Festnahme ausgeschrieben, aufhältig	112
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
befristet	5,4
unbefristet	49,1
sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert)	45,5

	Zur Festnahme ausgeschrieben, aufhältig
Deutschland	112
darunter:	
Rumänien	27
Polen	17
Afghanistan	10
Somalia	9
Syrien	5
Bulgarien	3
11 weitere Herkunftsländer	2

- d) Wie viele Personen wurden im bisherigen Jahr 2015 aufgegriffen, die über keinen Aufenthaltstitel verfügten bzw. deren Aufenthaltstitel bzw. Visum abgelaufen war (bitte differenzieren und jeweils auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern und Geschlecht differenziert antworten)?

Die Zahlen für das Jahr 2015 liegen noch nicht vor. Die von den Ländern übermittelten Einzeldatensätze zu den einzelnen Straftaten werden jährlich durch das Bundeskriminalamt für die Polizeiliche Kriminalstatistik aufbereitet und anschließend von der Innenministerkonferenz gebilligt. Mit den Ländern ist vereinbart, dass die Polizeiliche Kriminalstatistik regelmäßig möglichst zeitnah erst nach den Pressefreigaben bzw. den Pressekonferenzen der Innenminister der einzelnen Länder durch den Vorsitzenden der Innenministerkonferenz und den Bundesinnenminister in einer gemeinsamen Pressekonferenz der Öffentlichkeit vorgestellt wird. Die gemeinsame Pressekonferenz zur Veröffentlichung der Polizeilichen Kriminalstatistik 2015 findet voraussichtlich im Mai 2016 statt.

In der Polizeilichen Kriminalstatistik für das Jahr 2014 sind insgesamt 49 934 Tatverdächtige (hiervon 49 804 nichtdeutsche) bezüglich des Vorwurfs der uner-

laubten Einreise gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a des Aufenthaltsgesetzes erfasst. Die zehn wichtigsten Staatsangehörigkeiten der Tatverdächtigen sind (bei der unerlaubten Einreise ist bei den zehn wichtigsten Staatsangehörigen auch „ungeklärt“ dabei, d.h. die Staatsangehörigkeit des/der Tatverdächtigen konnte nicht geklärt werden):

Unerlaubte Einreise Gesamt	49.934
darunter:	
Syrien	10.937
M	8.514
W	2.423
Eritrea	6.396
M	5.199
W	1.197
Afghanistan	3.067
M	2.514
W	553
Serbien	1.701
M	1.069
W	632
Kosovo	1.588
M	1.238
W	350
Russische Föderation	1.567
M	854
W	713
Somalia	1.511
M	1.211
W	300
Ungeklärt	1.227
M	954
W	273
Türkei	1.117
M	918
W	199
Nigeria	1.074
M	691
W	383

Zum unerlaubten Aufenthalt gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 1, 2 und Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b AufenthG sind in der Polizeilichen Kriminalstatistik für das Jahr 2014 insgesamt 89 946 Tatverdächtige (hiervon 82 618 nichtdeutsche) registriert. Die zehn wichtigsten Staatsangehörigkeiten der Tatverdächtigen sind:

Unerlaubter Aufenthalt Gesamt	82.946
darunter:	
Syrien	13.539
M	10.487
W	3.052
Eritrea	10.012
M	8.050
W	1.962
Serbien	5.708
M	3.228
W	2.480
Afghanistan	4.321
M	3.436
W	885
Somalia	3.261
M	2.511
W	750
Türkei	3.229
M	2.082
W	1.147
Kosovo	2.585
M	1.710
W	875
Russische Föderation	2.489
M	1.220
W	1.269
Pakistan	2.034
M	1.860
W	174
Marokko	1.926
M	1.778
W	148

33. Bei wie vielen Personen hat die Bundesagentur für Arbeit im bisherigen Jahr 2015 bzw. insgesamt bis zum 30. Juni 2015 die Zustimmung zur Beschäftigung erteilt bzw. verweigert (bitte differenzieren, auch im Folgenden), und wie viele von ihnen lebten zum 30. Juni 2015 noch in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Aufenthaltsstatus, Geschlecht und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Zahl der durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) erteilten Zustimmungen und Ablehnungen zur Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen im ersten Halbjahr 2015, differenziert nach Geschlecht und den wichtigsten Herkunftsländern, kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden. Die Statistik erfasst ledig-

lich die Zustimmungsanfragen der Ausländerbehörden und Visastellen. Informationen darüber, wie vielen Personen die Zustimmung zur Beschäftigung erteilt bzw. verweigert wurde, zu deren Aufenthaltsstatus oder aktuellem Wohnort liegen der BA daher nicht vor.

Zustimmungen und Ablehnungen für Drittstaatsangehörige im 1. Halbjahr 2015	Zustimmungen	Ablehnungen
Insgesamt	43.962	15.726
Männer	32.436	12.676
Frauen	11.522	3.050
unbekannt	4	
Top 10 Staatsangehörigkeiten		
Indien	6.610	777
China	3.067	457
Pakistan	2.939	1.207
Vereinigte Staaten	2.435	382
Bosnien-Herzegowina	2.022	729
Kosovo	1.887	1.311
Afghanistan	1.652	719
Ukraine	1.594	579
Japan	1.293	107
Serbien	1.074	628

Soweit Entscheidungen der BA (ohne Nebenbestimmungen zur Erwerbstätigkeit) im AZR erfasst werden (bezogen auf Personen), liegen zum Bestand dieser Erfassungen folgende Angaben vor: Zum Stichtag 30. Juni 2015 war zu insgesamt 129.098 Personen eine Zustimmung der BA zu einer Erwerbstätigkeit gespeichert. Bei 22 402 Personen war eine Versagung der Zustimmung einer Erwerbstätigkeit durch die BA erfasst. Für das Jahr 2015 war zu 9 448 Personen eine Zustimmung der BA zu einer Erwerbstätigkeit und bei 2 339 eine Versagung der Zustimmung zu einer Erwerbstätigkeit erfasst.

Von den 129 098 Personen mit gespeicherter Zustimmung der BA waren 80.725 zum Stichtag 30. Juni 2015 in Deutschland aufhältig. Von den 22 402 Personen mit gespeicherter Versagung der Zustimmung der BA waren zum Stichtag 30. Juni 2015 17 136 in Deutschland aufhältig. Die Verteilung nach Aufenthaltsstatus und Hauptstaatsangehörigkeiten bezogen auf Aufhältige kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Zustimmung zu einer Erwerbstätigkeit durch BA, Aufhältige	80.725
Geschlecht	
männlich	54.193
weiblich	26.517
unbekannt	15

Zustimmung zu einer Erwerbstätigkeit durch BA, Aufhältige	80.725
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	24,2
befristete Aufenthaltsrechte	63,0
sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert)	12,8

	Zustimmung zu einer Erwerbstätigkeit durch BA, Aufhältige
Deutschland	80.725
darunter:	
China	6.342
Indien	5.882
Vereinigte Staaten von Amerika	4.984
Kosovo	4.904
Serbien	3.741
Russische Föderation	3.636
Türkei	3.448
Afghanistan	3.114
Ukraine	2.847
Pakistan	2.774

Versagung einer Erwerbstätigkeit durch BA, Aufhältige	17.136
Geschlecht	
männlich	13.468
weiblich	3.666
unbekannt	2

Versagung einer Erwerbstätigkeit durch BA, Aufhältige	17.136
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	13,2
befristete Aufenthaltsrechte	52,1
sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert)	34,6

	Versagung einer Erwerbstätigkeit durch BA, Aufhältige
Deutschland	17.136
darunter:	
Afghanistan	1.434
Türkei	1.154
Irak	1.107
Kosovo	1.100
Pakistan	929
Serbien	735
Iran	735
Syrien	657
Indien	494
Russische Föderation	467
Vereinigte Staaten von Amerika	449

- a) Wie viele Zustimmungen im bisherigen Jahr 2015 erfolgten ohne Vorrangprüfung nach § 39 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bzw. Nummer 2 AufenthG (bitte nach Geschlecht und den einzelnen Gründen differenzieren)?

Die Zahl der von der BA im ersten Halbjahr 2015 ohne Vorrangprüfung erteilten Zustimmungen zur Beschäftigung Drittstaatsangehöriger, differenziert nach Geschlecht und Verordnungsgrundlagen, kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Zustimmungen im 1. Halbjahr 2015 ohne Vorrangprüfung, nach Verordnungsgrundlage	Insgesamt	davon	
		Män- ner**	Frauen**
§ 2 Abs. 2 BeschV (Blaue Karte EU-Mangelberuf -Gehaltsgrenze)	1.673	1.250	423
§ 4 BeschV (Leitende Angestellte und Spezialisten)	601	473	128
§ 6 Abs. 1 BeschV (Ausbildungsberufe inländischer Abschluss)	204	75	129
§ 6 Abs. 2 Nr. 1 BeschV (Ausbildungsberufe ausländischer Abschluss - Vermittlungsabsprache)	1140	458	682
§ 6 Abs. 2 Nr. 2 BeschV (Ausbildungsberufe ausländischer Abschluss - Mangelberuf)	280	201	79
§ 8 BeschV (Praktische Tätigkeiten als Voraussetzung für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen)	146	37	109
§ 10 BeschV (Internationaler Personalaustausch, Auslandsprojekte)	4.414	3.558	856
§ 11 Abs. 1 BeschV (Sprachlehrerinnen und Sprachlehrer)	29	*	*
§ 12 BeschV (Au-Pair-Beschäftigungen)	3.578	307	3.271
§ 13 BeschV (Hausangestellte von Entsandten)	15	-	15
§ 19 Abs. 2 BeschV (Werklieferverträge)	40	*	*
§ 29 Abs. 1 BeschV (Internationale Abkommen - Niederlassungspersonal)	*	*	-
§ 29 Abs. 2 BeschV (Internationale Abkommen - Gastarbeitnehmer)	*	*	-
§ 29 Abs. 5 BeschV (Internationale Abkommen - WHO/Europaabkommen)	2.143	1.819	324
§ 32 Abs. 5 Nr. 1 BeschV (Personen mit Aufenthaltsgestattung - § 2 Abs. 2, §§ 6 oder 8)	82	75	7
§ 32 Abs. 5 Nr. 1 BeschV (Personen mit Duldung - § 2 Abs. 2, §§ 6 oder 8)	30	25	5
§ 32 Abs. 5 Nr. 2 BeschV (Personen mit Duldung - 15 Monate Aufenthalt)	1.878	1.649	227
§ 32 Abs. 5 Nr. 2 BeschV (Personen mit Aufenthaltsgestattung - 15 Monate Aufenthalt)	6.630	6.086	542
§ 37 BeschV (Härtefallregelung)	25	17	8
Verordnungstatbestand nicht erforderlich	8.045	6.023	2.022
Keine Zuordnung möglich	*	*	-
Insgesamt ohne Vorrangprüfung	22.924	16.102	6.813

* Aus Datenschutzgründen werden Zahlenwerte kleiner 3 nicht ausgewiesen

** etwaige Ungenauigkeiten können sich durch Personen mit unbekanntem Geschlecht ergeben.

- b) Wie viele Zustimmungen wurden im bisherigen Jahr 2015 nach § 32 der Beschäftigungsverordnung (BeschV) an geduldete Personen oder Asylsuchende erteilt (bitte nach Geschlecht und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Zahl der von der BA im ersten Halbjahr 2015 erteilten Zustimmungen zur Beschäftigung von geduldeten Ausländern und Asylsuchenden mit Aufenthaltsgestattung nach § 32 der Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern (BeschV), differenziert nach Geschlecht und den wichtigsten Herkunftsländern, kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Zustimmungen für Drittstaatsangehörige; hier Geduldete nach Herkunftsland und Geschlecht		Männer**	Frauen**
Insgesamt	2.472	2.176	294
darunter Top 10 Staatsangehörigkeiten:			
Kosovo	257	222	34
Pakistan	247	*	*
Afghanistan	223	217	6
Serbien	220	171	49
Mazedonien	144	113	31
Irak	121	110	11
Türkei	116	108	8
Indien	93	*	*
Nigeria	72	63	8
Bangladesch	63	*	*

* Aus Datenschutzgründen werden Werte kleiner 3 nicht aufgeführt

** etwaige Ungenauigkeiten können sich durch Personen mit unbekanntem Geschlecht ergeben

Zustimmungen für Drittstaatsangehörige; hier Asylbewerber nach Herkunftsland und Geschlecht		Männer*	Frauen*
Insgesamt	10.810	9.887	921
darunter Top 10 Staatsangehörigkeiten:			
Pakistan	2.201	2.183	17
Afghanistan	1.351	1.315	36
Nigeria	653	598	55
Eritrea	538	481	57
Kosovo	399	362	37
Syrien	398	384	14
Iran	392	292	100
Indien	389	373	15
Türkei	340	317	23
Gambia	289	278	11

* etwaige Ungenauigkeiten können sich durch Personen mit unbekanntem Geschlecht ergeben.

- c) Welche Erkenntnisse oder Einschätzungen haben die Bundesregierung bzw. fachkundige Bedienstete dazu, in wie vielen Fällen bzw. zu welchem

Anteil im bisherigen Jahr 2015 die Beschäftigung von Geduldeten nach § 33 BeschV nicht erlaubt wurde?

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor, die ggf. Einschätzungen ermöglichen könnten. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 10. Februar 2015 zu Frage 28c der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 18/3987) verwiesen.

- d) In wie vielen Fällen kam im bisherigen Jahr 2015 die Zustimmungsfiktion nach § 36 BeschV zur Anwendung, wie häufig nutzten Arbeitgeber die Beschleunigungsmöglichkeit nach § 36 Absatz 2 BeschV, und wie bewertet die Bundesregierung die Regelung inzwischen?

Die Zahl der Fälle, in denen die Zustimmungsfiktion nach § 36 Absatz 2 BeschV zur Anwendung kam, wird nach Mitteilung der BA statistisch nicht ausgewertet. Die BA geht davon aus, dass die Zustimmungsfiktion nach § 36 Absatz 2 BeschV in der Praxis nur eine geringe Bedeutung hat. Entweder werde innerhalb der Zweiwochenfrist entschieden oder von der Möglichkeit der Aussetzung der Frist Gebrauch gemacht.

Im 1. Halbjahr 2015 haben Arbeitgeber in 5 469 Fällen eine Vorabanfrage nach § 36 Absatz 3 BeschV gestellt. Im gesamten Jahr 2014 waren es 7 647 Fälle. Der Anstieg der Fallzahlen gegenüber dem Vorjahr zeigt, dass die Regelung von Arbeitgebern zunehmend genutzt wird. Die Bundesregierung bewertet die Möglichkeit der Vorabanfrage daher weiterhin positiv.

- e) Wie häufig wurde im bisherigen Jahr 2015 eine Zustimmung nach § 37 BeschV erteilt?

Die BA hat im ersten Halbjahr 2015 in 25 Fällen eine Zustimmung zur Beschäftigung nach § 37 BeschV erteilt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.